



Lehrlingsstelle
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
T 02742/851-17900
E lehrlingsstelle@wknoe.at W
<http://wko.at/noe/bildung>

Stand: Juli 2026

Wichtige Fristen für Lehrbetriebe und Lehrlinge!

LEHRVERTRAGSANMELDUNG:

Lehrverträge sind umgehend, jedoch spätestens **drei Wochen** nach Beginn des Lehrverhältnisses online über Ihr WKO-Benutzerkonto anzumelden:

[BQM eService Lehrvertragsanmeldung - Willkommen bei den LV eServices BQM eService Lehrvertragsanmeldung](#)



BERUFSSCHULANMELDUNG:

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von **zwei Wochen** ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule an- bzw. abzumelden!

ANMELDUNG BEI DER GEBIETSKRANKENKASSE:

Die Anmeldung des Lehrlings bei der Gebietskrankenkasse hat ab 01.01.2008 **ausnahmslos vor Arbeitsantritt** durch den Lehrberechtigten zu erfolgen.

LEHRVERTRAGSLÖSUNG / PROBEZEIT:

Die Probezeit beträgt drei Monate; innerhalb dieser Frist kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit lösen. Eine einseitige vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ist nur aus bestimmten, im Berufsausbildungsgesetz genannten Gründen, möglich. Eine unberechtigte Lösung kann schwerwiegende Auswirkungen haben.

WEITERVERWENDUNGSPFLICHT / BEHALTEPFLICHT:

Nach Ablauf der Lehrzeit ist der Lehrling drei Monate im erlernten Beruf zu beschäftigen. Einzelne Kollektivverträge sehen eine Verlängerung der Weiterverwendungspflicht auf bis zu sechs Monate vor. Bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung vor Lehrzeitende endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung bestanden wurde und mit diesem Zeitpunkt beginnt die Weiterverwendungspflicht zu laufen. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann.

Hilfestellungen für die betriebliche Ausbildung

Ausbildungsleitfäden als Hilfestellung für die Betriebliche Ausbildung finden Sie hier:

- Ausbildungsleitfäden - <https://www.wko.at/lehre/ausbildungsdokumentationen-leitfaeden-a-z>
- Qualität Lehre - www.qualitaet-lehre.at/ausbilden-im-betrieb
- Ausbildungsmappe - [Ausbildungsmappe für Lehrbetriebe - WKO](#)

Alle Informationen und die Online Lehrvertragsanmeldung finden Sie im Internet unter:

<https://wko.at/noe/bildung>

CHECKLISTE FÜR DIE LEHRLINGSAUSBILDUNG

	erledigt
Vor Beginn des Lehrverhältnisses	
Kontrolle ob ein neuerlicher Feststellungsbescheid nötig ist	
Mögliche Förderungen beim AMS abklären	
Meldung an die Österreichische Gesundheitskasse	
Arbeitsmediziner kontaktieren	
Planung des ersten Arbeitstages	
In den ersten Wochen	
Lehrvertragsanmeldung unter Lehrvertragsanmeldung online - WKÖ (spätestens 3 Wochen nach Lehrzeitbeginn)	
Berufsschulanmeldung an die zuständige Berufsschule schicken (spätestens 2 Wochen nach Lehrzeitbeginn)	
Befristung der Behaltezeit (siehe Lehrvertrag)	
Datenblatt Lehrling und Eltern anlegen	
Informationen über die Pflichten des Lehrlings	
Informationen zur Ausbildung (Firmeninterne Informationen und grundlegende Regeln im Unternehmen)	
Besprechen des Berufsbildes mit dem Lehrling	
Am Ende der Probezeit (nach 3 Monaten Lehrzeitbeginn)	
Beurteilungsbogen Probezeit	
Gemeinsames Gespräch mit dem Lehrling und den Eltern über die ersten 3 Monate im Unternehmen	
Während der Ausbildung	
Ausbildungsdokumentation führen	
Dokumentation über Gespräche zum Ausbildungsverlauf	
Lehrling zu externen Weiterbildungen schicken und Förderantrag stellen	
Basisförderung beantragen	
Ende 1. Lehrjahr	
Ende 2. Lehrjahr	
Ende 3. Lehrjahr	
ggf. Ende 4. Lehrjahr	
Am Ende des Lehrverhältnisses	
Lehrzeugnis ausstellen	

WEITERE WICHTIGE INFOS

Zusammenfassung die wichtigsten zu beachtenden Gesetzesbestimmungen bei der Aufnahme von Lehrlingen

FÜR DEN LEHRBERECHTIGTEN:

1. „Erstmalige Ausbildung“: Beabsichtigen Sie erstmals einen Lehrling auszubilden, kontaktieren Sie vor der Einstellung die Lehrlingsstelle bzw. die Bezirks- und Außenstellen bezüglich einer Feststellung gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz
2. „Ausbilden in einem neuen Beruf“: Ist die Lehrzeit des bisher ausgebildeten Lehrberufes nicht zur **Hälfte** auf den neuen Lehrberuf **anzurechnen**, dann ist neuerlich ein Feststellungsverfahren gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz erforderlich (Pkt. 1).
3. Beginn des Lehrverhältnisses: Das Lehrverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem der Lehrling eingestellt wird. Mit diesem Tag beginnt die **dreimonatige** Probezeit.
4. Lehrzeitanrechnung: Vorlehrzeiten oder Schulzeiten können/müssen unter **bestimmten Voraussetzungen** auf die Lehrzeit angerechnet werden. Auch eine Lehrzeitverkürzung ist möglich. Bitte wenden Sie sich dazu an die Lehrlingsstelle.
5. Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs: Haben Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter die Ausbilderprüfung erfolgreich bestanden oder einen Ausbilderkurs mit abschließendem Fachgespräch besucht? Wenn nicht: Über allfällige Übergangslösungen berät Sie die Lehrlingsstelle.
6. Lehrlingshöchstzahlen: Vor Aufnahme eines Lehrlings ist auch auf die Einhaltung der Verhältniszahlen (Lehrlinge - Fachkräfte lt. Ausbildungsvorschriften bzw. -ordnungen,) zu achten. Alle Ausbildungsvorschriften finden Sie unter [Liste der österreichischen Lehrberufe von A bis Z](#)

Weiters hat der Lehrberechtigte ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen ebenfalls anzuzeigen:

- Eine Endigung oder vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses,
- die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung,
- Betriebsübernahmen,
- das Ausscheiden oder den Wechsel eines Ausbilders,
- eine längerdauernde - 4 Monate - überschreitende Unterbrechung der Lehrzeit (Krankenstand, Karenz, Präsenzdienst) des Lehrlings.

Informationen über „Förderungen für Lehrlinge“ finden Sie im Internet unter:

<https://www.lehre-foerdern.at>

FÜR DEN LEHRLING:

1. Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein: Bei der Einstellung von ausländischen Lehrlingen, die nicht aus einem EU-Staat kommen, ist eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine Bescheinigung über den Flüchtlingsstatus von Konventionsflüchtlingen erforderlich.
Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre AMS-Geschäftsstelle.
2. Schulpflicht: Der Lehrling muss die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben um ein Lehrverhältnis beginnen zu können.
3. Berufsschule: Jeder Lehrling ist verpflichtet, während seines Lehrverhältnisses die Berufsschule zu besuchen. Der Lehrbetrieb hat die dafür erforderliche Zeit freizugeben.